

Vorblatt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Ent- scheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegen- heiten (Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen)

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen der UN ECE (United Nations Economic Commission for Europe) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) verfolgt mit seinen drei Säulen Information, Partizipation und Rechtsschutz das zentrale Ziel, die Transparenz, Akzeptanz und Qualität von Verwaltungsentscheidungen zu steigern und damit einen effektiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten. Das Übereinkommen trat am 30. Oktober 2001 in Kraft und hat bislang 41 Vertragsparteien. Deutschland hat das Aarhus-Übereinkommen am 15. Januar 2007 ratifiziert.

Die auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 durch Beschluss II/1 angenommene Änderung des Aarhus-Übereinkommens ergänzt das Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO.

Die mit der Änderung erfolgten Anpassungen des Aarhus-Übereinkommens entsprechen dem geltenden deutschen Recht, insbesondere dem Gentechnikgesetz. Neben dem vorliegenden Vertragsgesetz bedarf es keiner Änderung der Rechtslage in Deutschland, um die Anforderungen der Änderung des Aarhus-Übereinkommens zu erfüllen.

Durch die Ratifikation der Änderung des Aarhus-Übereinkommens kann die aktive Rolle, die Deutschland mit der Ratifikation der Aarhus-Konvention auf internationaler Ebene übernommen hat, fortgesetzt werden. Die Unterstützung der Änderung als Vertragspartei ermöglicht es, die hiermit verbundenen Mitgestaltungsrechte im inter-

nationalen Bereich sachgerecht wahrzunehmen und auch bei weiteren Entwicklungen entscheidende Impulse zu setzen.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 beschlossenen Änderung des Aarhus-Übereinkommens herbeigeführt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ratifikation der Änderung des Aarhus-Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand für Bund, Länder oder Gemeinden ist durch die Ratifizierung der Änderung des Aarhus-Übereinkommens nicht zu erwarten, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderung des Aarhus-Übereinkommens sind höhere Kosten und damit Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise nicht zu erwarten, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

F. Bürokratiekosten

Durch dieses Gesetz werden keine Informationspflichten geschaffen oder geändert.